

„Der ungezügelter Ausbau der Windenergie muss gestoppt werden - verfassungsrechtliche Bedenken“

Am 3.6.2017 erschien in den Westfälischen Nachrichten ein Interview mit Rechtsanwalt Norbert Große Hündfeld (<http://www.wn.de/Muenster/2841906-Rechtsanwalt-bei-CDU-Sued-Neu-nachdenken-ueber-Windkraft-Grosse-Huendfeld-fordert-Umkehr-bei-Energiewende>), in dem dieser schwere Vorwürfe gegen den Bau eines 230m hohen Windrades in der Haskenau in Münster-Gelmer erhob. Leserbriefe zu diesem Artikel zeigen, dass seine Ansichten durchaus Widerspruch hervorrufen.

Wir wollten nun genauer wissen, was Norbert Große Hündfeld zu diesem doch recht drastischen Schritt bewogen hat und haben einmal bei ihm nachgefragt.



Norbert Große-Hündfeld, Münster

Sehr geehrter Herr Große Hündfeld,

Sie waren bis zum Eintritt in Ihren Ruhestand 2011 in einer vorwiegend auf Verwaltungsrecht ausgerichteten Kanzlei mit Schwerpunkten im öffentlichen Baurecht, Umweltrecht, Immissionsschutzrecht und längere Zeit auch im Atomrecht tätig. Möchten Sie jetzt noch ein Mandat übernehmen?

Um Himmelswillen Nein! Ich bin Rechtsanwalt a.D. und übernehme keine Mandate mehr. Frei von jeder anwaltlichen Verpflichtung genieße ich es, mich rechtlich und zugleich politisch bedeutsamen Fragen, die in meiner beruflichen Tätigkeit in vielen Mandaten zu Tage traten aber aus Zeitgründen ausgeblendet werden mussten, zuwenden zu können. Energierechtliche Mandate hatten immer eine solche, mich privat interessierende politikwissenschaftliche Dimension.

Habe ich recht mit der Vermutung, dass Sie sich heute besonders auch mit rechtlich und politikwissenschaftlich bedeutsamen Fragen zur Energiewende beschäftigen?

Ja. Fast zeitgleich mit dem Beginn meines Ruhestandes hat der Bundesgesetzgeber in einer wahren „Sturzgeburt“ die normativen Regelungen zur Fundierung der Energiewende zur Welt gebracht!

Er war - um im Bild zu bleiben- im Herbst 2010 noch mit einer Novelle zum Atomgesetz schwanger, deren Geburt von politischen Lagerkämpfen begleitet war, die mir aufschlussreiche Beobachtungen ermöglichten. Wenn man die Gesetzesmaterialien studiert, stößt man auf bemerkenswerte Argumente des Änderungsgesetzgebers zu den Gründen für eine „Verlängerung der Brücke“, wie man damals formulierte.

Die rechtliche Basis für meine Studien bildet Art. 20 a Grundgesetz.

In der Deutschen Gesellschaft für Umweltrecht, in der ich seit ihrer Gründung aktives Mitglied bin, standen schon bald nach der Wiedervereinigung Streitgespräche zum Für und Wider einer Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz im Mittelpunkt von Diskussionen, an denen ich mich mit großem Interesse beteiligt habe. Die Erinnerung daran schärft noch heute mein Interesse an der Frage, ob Art. 20 a GG während und nach der

„Sturzgeburt“ jene normative Steuerungskraft entfalten konnte, die der Verfassungsgeber sich erhofft hatte, als er das „Staatsziel Umweltschutz“ in das Herz der Verfassung (Art. 20 GG) pflanzte.

Dann werden Sie mit Langeweile kein Problem haben! Wir sind durch den Bericht in den WN vom 3.6.17 auf Sie, genauer auf den sehr kämpferischen, ja geradezu provokanten, Ton aufmerksam geworden, mit dem Sie eine politische Aktion wohl ganz im Sinne vieler Bürgerinitiativen gestartet haben.

Warum wollen Sie jetzt öffentlich zum Kampf gegen die Beibehaltung der, wie Sie es nennen, „Entscheidung des Rates zur Verunstaltung der Haskenau“ aufrufen?

Im Wesentlichen aus zwei Gründen:

Ich weiß, dass viele Bürgerinnen und Bürger über die Gefahr einer Verunstaltung des Kulturdenkmals Haskenau entsetzt sind. (Situationsbeschreibung <https://www.facebook.com/Gegenwind-Gelmer-Haskenau-737938549716604/>)

Ebenso wie die Bürgerinitiativen, die in Gelmer, angrenzenden Gemeinden und auch an vielen anderen Orten in Deutschland „Gegenwind“ blasen, eine solche Zerstörung und Industrialisierung ihrer Heimat nicht weiter dulden werden.

Mein Ziel ist es, dass die Zukunft dieser auch ökologisch wertvollen Kulturlandschaft nach den Zielen des Landschaftsplans "Werse" bestimmt wird und nicht nach diktatorisch definierten Vorstellungen von Politikern, die in ihrer ideologischen Verblendung nicht einmal Erkenntnisse, die ihnen Fachbehörden der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der Archäologie zu vermitteln versucht haben, bereit sind zu akzeptieren.

Ich verurteile den Stil „Grüner“ Politiker, mit Druck auf Ratsmitglieder und Verwaltungs-

mitarbeiter Einfluss auf die Verwaltungsvorlage zum Satzungsbeschluss zu nehmen. Diese Akteure tragen für viele unsinnige Formulierungen in den Beschlussempfehlungen die wahre Verantwortung!

Das ist ja „starker Tobak“, den Sie hier formulieren. Was kann man denn Ihrer Meinung nach machen?

Ich glaube, dass es notwendig ist, dass viele Bürgerinnen und Bürger jetzt aktiv werden und sich für den Schutz Ihrer Lebensgrundlagen einsetzen! Für mich sehe ich die Möglichkeit, mit rechtlichen Argumenten aufzuzeigen, dass der Rat der Stadt Münster mit den Beschlussempfehlungen in der Vorlage der Verwaltung zu einer offenkundig abwägungsfehlerhaften Satzungsentscheidung gebracht worden ist. Rechtlich informierte Mitglieder des Rates werden erkennen, dass Sie diesen Beschluss nicht länger "mittragen" können.

Aber ich habe keinen Grund, zu unterstellen, dass informierte Politiker noch gut heißen wollen, was bei den meisten ihrer Wähler auf Widerstand stößt und auch häufig mit ihrer eigenen Überzeugung unvereinbar ist.

Ich bezweifle, dass die „Grünen“ noch einmal erzwingen wollen, was ihnen heute schon zum Vorwurf gemacht und ihnen über Jahre verlustreichen Stress verursachen wird, wenn es tatsächlich zum Bau dieser Monsteranlage kommen wird. Ich bin mir sicher, dass wir in nicht zu ferner Zeit aus allen Parteien hören werden, welch ein Segen es ist, dass das kulturhistorisch unersetzbare Denkmal Haskenau intakt geblieben ist und für weitere archäologische Überraschungen sorgen kann.

Und aus welchem 2. Grund veranstalten Sie diese doch sehr vehemente politische Aktion?

Die politische Situation ist anders geworden und wird sich weiter entwickeln.

Ein Entscheidungsprozess, wie er sich unter dem Diktat der „Grünen“ in Münster vollzogen hat, ist heute nicht mehr denkbar.

Erinnern Sie sich, wie die Koalitionsparteien im Jahr 2015 in Berlin um eine Änderung des EEG gerungen haben, mit der sie den als "ungezügelt" bezeichneten Windenergieausbau "drosseln" wollten? Just in dieser Zeit haben Verwaltungsmitglieder, wie ich in einer Sitzung des Umweltausschusses des Rates selber erlebt habe, zur Eile gemahnt: Weil eine Änderung mit drosselnder Wirkung bevorstehe, müsse der Satzungsbeschluss "rechtzeitig" - d. h. im Eiltempo - gefasst werden, "damit die startbereit wartenden Bauherren noch von den geltenden günstigen Förderbestimmungen profitieren" könnten.

Die Frage des Ausschussvorsitzenden, ob es nicht besser sei, die für eine Drosselung sprechenden Gründe heute schon auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen, blieb unbeantwortet.

In meiner Eingabe vom 27.01. 2015 an Rat und Verwaltung der Stadt Münster habe ich diese Weitsicht des Ausschussvorsitzenden mit der Bemerkung aufgegriffen, sie weise in eine Richtung, die uneingeschränkte Zustimmung verdient: "Die Notwendigkeit, den Ausbau der Windenergie zu drosseln, ist den Koalitionsparteien in Berlin bekannt, die politische Schwierigkeit, gegen den Willen all derer, die die Förderung unverändert wissen wollen, die Drosselung gesetzlich zu beschließen, hindern den EEG-Gesetzgeber, das Notwendige alsbald in Kraft zu setzen. Es dient nicht dem Wohl der Allgemeinheit, diese politische Entscheidungsschwäche im Interesse von Investoren für einen übereilten Ausbau von Windenergie in Münster zu nutzen!"

Sind Sie optimistisch, wenn Sie in die Zukunft blicken? Glauben Sie, dass Sie ihre Ziele und Vorstellungen erreichen können?

Zur Zeit erleben wir eine immer vielstimmiger werdende Diskussion über die Notwendigkeit eines Kurswechsels in der Energiepolitik. Die Rot/Grüne Landesregierung hat noch am 05.04. diesen Jahres einen Aufruf zum Kurswechsel der FDP im Düsseldorfer Landtag (Drs.16 /14648) mit einem vollmundig formulierten Entschließungsantrag (Drs.16/14768)) abgeschmettert, der von Selbstlob über erreichte Rekordzahlen beim Bau von Windenergieanlagen nur so strotzt.

In den aktuellen Koalitionsverhandlungen werden FDP und CDU über eine Neuausrichtung der Energiepolitik verhandeln. Ich bin zuversichtlich, dass Vernunft einkehren wird.

Und Sie möchten direkt auf diese Verhandlungen Einfluss nehmen? Welche überzeugenden Argumente können Sie denn anführen?

Ich will viele Möglichkeiten nutzen, mit einer Begründung aus der Verfassung deutlich zu machen, dass die Energiepolitik in Deutschland geändert werden muss!

Ich glaube, die Zeit, die Beachtung verfassungsrechtlicher Pflichten anzumahnen und dafür Gehör zu finden ist gekommen!

Und dank der kritischen Diskussion über das Entscheidungsverhalten der Parteien in Münster, die Sie anstoßen wollen, sehen Sie eine gute Gelegenheit für Ihre Einflussnahme? Fürchten Sie nicht erheblichen Widerstand?

In der Tat ist eine Beschreibung, wie dieser Prozess verlaufen ist, wegen seiner hoffentlich abschreckenden Wirkung sicher nützlich.

Ich glaube übrigens, dass es auch bei den „Grünen“ durchaus einsichtige Politiker gibt, die aus einer solchen Beschreibung erkennen, dass dieser Politikstil, der ja nicht nur in Münster praktiziert worden ist, Stimmen gekostet hat. Wer zu dieser Einsicht fähig ist, wird eine nachdrücklich erhobene Forderung

aus der Bevölkerung in Münster, die Abwägung zu wiederholen, nicht beanstanden können. Solche Politiker sind gut beraten, wenn sie ihren Parteifreunden in Münster zur Besonnenheit raten.

Was beinhaltet denn Ihre verfassungsrechtliche Argumentation, die Sie immer wieder ins Feld führen?

Ich bereite eine juristische Darstellung vor, die etwas umfangreicher sein muss, als ich sie mit einer Beantwortung ihrer Frage heute darlegen kann. Aber soviel:

Mein Ansatz ist Artikel 20 a des Grundgesetzes, eine Verfassungsbestimmung zum Umweltschutz (Umweltschutz als Staatsziel), deren Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der Energiewende erstaunlicherweise kaum diskutiert wurde und wird.

Wie erklären Sie sich das?

Es liegt wohl daran, dass das gesetzliche Regelwerk der gewendeten Energiepolitik allgemein als "Umweltschutzpolitik pur" gesehen wird. Und das ist die Energiewende nun wahrlich nicht.

Die Erkenntnis, dass die Energiewende keine Zierde für die Verwirklichung des Staatsziels Umweltschutz ist, ist in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt.

Mein Ziel ist es, diese Erkenntnis vor allem denen zu vermitteln, die verfassungsrechtlich verpflichtet sind, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Jeder, der staatliche Aufgaben zu erfüllen hat, hat eine solche Schutzpflicht. Auch die "Grünen" wissen, dass man die natürlichen Lebensgrundlagen nicht schützt, wenn man geltendes Baurecht zugunsten von Investoren aushebelt, indem man die Haskenau zum "Vorranggebiet" für Monsteranlagen definiert.

Das Baugesetzbuch schützt mit Paragraf 35 BauGB den Außenbereich, damit er - auch

künftigen Generationen - zur Erholung dienen kann. Deshalb soll er nicht "zersiedelt" werden.

Jeder Stadtplaner weiß, dass er Art. 20 a GG beachten muss, wenn er dem Ortsgesetzgeber einen Satzungsbeschluss vorschlagen will, der Bauen im Außenbereich ermöglichen soll. Muss das nicht auch für eine Verwaltung gelten, die dem Rat ansinnen will, die Haskenau mit 230 m hohen Anlagen zu verunstalten? Muss es erst soweit kommen, dass heimatbewusste und Erholung suchende Bürger Widerstand gegen die von ihnen gewählten Politiker leisten müssen?

Das Schutzziel des Gesetzgebers wird durch eine Baugenehmigung, wie sie für den Investor des Monsters in der Haskenau aufwändig produziert worden ist, nicht minder torpediert!

Meine Beobachtung ist, dass die Rechtsanwendung weitgehend funktioniert, wenn in der Exekutive umweltrechtliche Vorschriften vollzogen werden.

Mein Hauptthema ergibt sich daraus, dass sich das Schutzgebot in Art. 20 a GG ausdrücklich auch an die "Gesetzgebung" wendet.

Und dazu gehört z.B. auch der Rat der Stadt Münster.

Die Verwaltung hat nicht erkannt, dass sie dann, wenn sie der Gesetzgebung "zuarbeiten" muss, auch die verfassungsrechtliche Gebundenheit des Ortsgesetzgebers bedenken muss. "Gesetzgeber" im Sinne der Adressierung in Art. 20 a GG sind nicht nur die Parlamentarier, sondern auch jene, die in Ministerien und Behörden und so auch in der Stadtverwaltung Münster beim Zustandekommen von Gesetzen mitwirken.

Können wir denn aus der angekündigten Darstellung auch die Begründung für Ihr Prüfungsergebnis erfahren, wonach der

Satzungsbeschluss für das Bauvorhaben in der Haskenau rechtsunwirksam sein soll?

Ja, das Debakel in Münster kommt mir wie gerufen für die Entfaltung meiner Argumentation!

Ich erwarte natürlich auch kritische Gegenargumente. Für alle, die sich mit der Argumentation befassen wollen, wäre es hilfreich, wenn sie auf einen sachlich korrekten Bericht über den Verlauf des Planverfahren zurückgreifen könnten.

Sehr geehrter Herr Große Hündfeld, vielen Dank für Ihre klaren Worte! Wir hoffen, in nicht zu ferner Zukunft zu erfahren, wie die Politik reagieren wird.

Dieses Interview führte Werner Mathys, Greven am 9.6.2017 mit Rechtsanwalt a.D. Norbert Große Hündfeld.

Kommentare/Fragen an Herrn Große Hündfeld können über info@gegenwindgreven.de gestellt werden. Sie werden dann direkt weiter geleitet.

Greven, den 10.6.2017